

RS OGH 1983/2/17 7Ob525/83, 5Ob112/02k, 9Ob4/09t, 1Ob210/14k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.02.1983

Norm

ZPO §391 A

Rechtssatz

Hauptbegehren und Eventualbegehren sind als mehrere in derselben Klage geltend gemachte Ansprüche im Sinne des § 391 Abs 1 ZPO anzusehen. Es ist deshalb auch in der Lehre anerkannt, dass das Berufungsgericht ein Teilurteil fällen kann, wenn das Hauptbegehren spruchreif, das Eventualbegehren aber noch nicht.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 525/83
Entscheidungstext OGH 17.02.1983 7 Ob 525/83
- 5 Ob 112/02k
Entscheidungstext OGH 14.05.2002 5 Ob 112/02k
Auch; Beisatz: Hier: Der Kläger hat primär ein Wiederaufnahmbegehr und eventaliter ein Opposizioniensbegehr erhoben. Es ist grundsätzlich zulässig, das Wiederaufnahmklagebegehr im Vorprüfungsverfahren gemäß § 538 Abs 1 ZPO zurückzuweisen, ohne zugleich über das Eventualbegehr (Opposizioniensbegehr) abzusprechen. (T1)
- 9 Ob 4/09t
Entscheidungstext OGH 29.10.2009 9 Ob 4/09t
Auch; Beisatz: Hier: Revisionsgericht. (T2)
- 1 Ob 210/14k
Entscheidungstext OGH 23.12.2014 1 Ob 210/14k
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0040784

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at